

49. 1. Darf in einer nur nach Verneinung der Hauptfrage zu beantwortenden Hilfsfrage auf einzelne Bestandteile der Hauptfrage verwiesen werden?

2. Bildet es einen unbedingten Revisionsgrund, wenn eine auf die Schuld des Angeklagten sich beziehende Hauptfrage nicht die gesetzlichen Eingangsworte enthält?

3. Wird durch Verneinung einer von mehreren dieselbe Tat betreffenden Schuldfragen der darin behandelte rechtliche Gesichtspunkt zugunsten des Angeklagten rechtskräftig erledigt?

St.R.D. §§ 293. 393. 394 Abs. 3.

I. Straffenat. Urtr. v. 19. März 1908 g. R. I 173/08.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte Nürnberg.

Aus den Gründen:

... Warum die Frage III „im Hinblick auf den Eröffnungsbeschluß als eine begriffliche Unmöglichkeit auffallen“ sollte, ist weder an sich verständlich, noch in der Revisionschrift aufgeklärt worden. Ferner wird vom Verteidiger die Verweisung auf „den in Frage I näher bezeichneten Eid“ mit Unrecht bemängelt. Allerdings sind Hilfsfragen — und als Hilfsfrage kennzeichnet sich die „nur im Falle der Verneinung der Frage I zu beantwortende Frage III“ — bloß unter einer Bedingung gestellt, genauer in betreff ihrer Erheblichkeit von Beantwortung der zugehörigen Hauptfrage in einem bestimmten Sinne abhängig, inhaltlich aber durchaus abgeschlossen und selbständig; sie müssen demgemäß — nicht anders als eine Hauptfrage — laut § 293 St.ß.O. den vollen Tatbestand einer strafbaren Handlung nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände enthalten (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 327 [328], Bd. 13 S. 234 [235], Bd. 15 S. 178 [180], Bd. 33 S. 131 [132]; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 137 [138]). In der Hilfsfrage darf daher regelmäßig nicht auf eine vorausgehende Frage verwiesen werden. Indessen sind Abweichungen jedenfalls dann statthaft, wenn die Beantwortung der Hilfsfrage wegen ihres sachlichen Inhalts die vorherige Feststellung einer anderen strafbaren Handlung, folglich die Bejahung einer vorausgehenden Frage voraussetzt, beispielsweise, wenn es sich um die Anklage wegen Anstiftung oder Beihilfe gegenüber einem Mitangeklagten handelt (Entsch. w. o. Bd. 2 S. 134 [135], Bd. 38 S. 275 [276 flg.]; Rechtspr. w. o. Bd. 3 S. 93 [95]). Die Zulässigkeit einer Verweisung grundsätzlich auf diese Fälle zu beschränken, liegt kein genügender Anlaß vor. Weder aus dem Gesetze, noch aus allgemeinen Betrachtungen läßt sich entnehmen, daß der Inhalt einer verneinten Frage nicht geeignet sei, zur Ergänzung des Inhalts anderer Fragen und der auf sie erteilten Antworten zu dienen. Auch eine verneinte Frage bleibt als Frage bestehen und schließt, wie vor der Verneinung, gewisse Tatbestandsmerkmale und gewisse zur Unterscheidung der Tat geeignete Umstände in sich. Maßgebend für die Statthaftigkeit einer Verweisung kann also nur sein, daß über den Sinn der Hilfsfrage und der auf sie gegebenen Antwort bei den Beteiligten, den Geschworenen und dem Gericht durchaus

kein Zweifel und keine Unklarheit entsteht. Die Grenze enger ziehen, hieße auf die Beobachtung von Äußerlichkeiten allzu großes Gewicht legen. Im gegenwärtigen Falle kann unter dem „in Frage I näher bezeichneten Eid“ schlechtthin nichts anderes gemeint sein oder verstanden werden, als derjenige Eid, welchen laut Frage I „der Angeklagte . . . am 21. Juni 1907 vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, nämlich vor dem Schöffengericht am Königlichen Amtsgerichte F., in der Strafsache gegen den Kernmacher F. W. in F. wegen Hausfriedensbruchs vor seiner Vernehmung geleistet hat“. Ob diese Beschreibung in der Frage III wörtlich wiederholt oder in sie durch Verweisung auf Frage I einbezogen worden ist, kann nach den Begleitumständen keinen rechtlichen Unterschied begründen; die Verweisung war demnach ungeeignet, dem Angeklagten einen Revisionsgrund an die Hand zu geben (Entsch. w. o. Bd. 2 S. 408 [409 flg.]). . . . Dagegen muß mit dem Verteidiger ein wesentlicher Verstoß darin erblickt werden, daß die Frage III entgegen der zwingenden Formvorschrift in § 293 St.P.O. nicht mit den Worten beginnt „Ist der Angeklagte schuldig“, vielmehr einfach lautet: „Hat der Angeklagte . . . den . . . Eid aus Fahrlässigkeit durch ein falsches Zeugnis verletzt?“ Durch Bejahung dieser Frage, die von einer „Schuld“, d. h. von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten nichts enthält (Entsch. w. o. Bd. 4 S. 400, Bd. 11 S. 277 [277/278], Bd. 31 S. 122 [124]), ist kein haltbarer Boden für eine Verurteilung geschaffen.

Demgemäß waren nach § 393 St.P.O. das schwurgerichtliche Urteil und zugleich die ihm zugrunde liegenden Feststellungen, d. i. der Spruch der Geschworenen, aufzuheben. Dabei unterlag der Spruch in seinem vollen Umfang der Aufhebung, also auch zu der die Anschuldigung des Meineids betreffenden Frage I, obgleich sie zugunsten des Angeklagten verneint und dieser Teil des Spruchs von dem Verteidiger nicht angefochten worden ist. Denn der Spruch bildet, soweit er sich auf denselben Angeschuldigten und dieselbe Tat bezieht, begrifflich ein untrennbares, einheitliches Ganzes, ohne Rücksicht darauf, ob er sich in einer einzigen Antwort erschöpft oder aus den Antworten auf mehrere Einzelfragen zusammensetzt. Da bei Beurteilung einer Tat nur dann ein einwandfreies Ergebnis in Aussicht steht, wenn sie der gleichzeitigen Prüfung nach allen an sich denkbaren

rechtlichen Gesichtspunkten zugänglich ist, so würde zu einem unlös-
baren inneren Widerspruche die Annahme führen, daß eine dem An-
geschuldigten günstige Beantwortung von Einzelfragen, mangels einer
staatsanwaltschaftlichen Anfechtung im Revisionswege, für sich allein
Rechtskraft erlange, folglich die endgültige Ausscheidung des davon
berührten rechtlichen Gesichtspunkts bewirke. Bei der anderweiten
Verhandlung hat vielmehr wiederum der Eröffnungsbeschluß, gegebenen-
falls mithin die Anklage wegen Meineids, den Ausgangspunkt und
die Grundlage für die Entscheidung abzugeben, woraus sich die
Zurückverweisung der Sache an das Schwurgericht ganz von selbst
ergibt.

Allerdings liegen ältere Erkenntnisse des I. und des III. Straf-
senats vor — Entsch. w. o. Bd. 2 S. 45 (47 Schlußsatz); Rechtspr. w. o.
Bd. 1 S. 732 (735), Bd. 2 S. 437 (443); Urteil des I. Straffenats
vom 26. Juni 1892 g. Sp., Rep. 1738/92; Urteil des III. Straf-
senats vom 14. Juni 1897 g. W., Rep. 1706/97; Urteil des III. Straf-
senats vom 17./26. Januar 1898 g. W., Rep. 4579/97 —, nach denen
in gleichen oder ähnlichen Fällen die Zurückverweisung nicht an das
Schwurgericht, sondern an die Strafkammer erfolgt ist. Indessen
hat der II. Straffenat schon früher wiederholt (Urteil dieses Straf-
senats vom 17. März 1891 g. Z., Rep. 468/91; Entsch. w. o. Bd. 25
S. 321 [323]) die Notwendigkeit der Zurückverweisung an das
Schwurgericht anerkannt. Ihm ist mit eingehender Begründung
(Entsch. w. o. Bd. 33 S. 94 [98]) der IV. Straffenat gefolgt, und
der III. Straffenat hat sich (Urteil des III. Straffenats vom
30. Dezember 1905 g. W., III. 971/05) unter ausdrücklichen Ab-
gehen von seiner früheren Ansicht angeschlossen. Daher erübrigt sich
die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Straffenate nach
§ 137 Abs. 1 G.W.G.'s. . .